

Baukonstruktion/Bauelemente

## 2013 neues Schornsteinfegergesetz

Die Europäische Kommission hatte vor vier Jahren eine Novellierung des alten Kehrmonopols angeregt. Nun tritt das neue Schornsteinfegergesetz 2013 in Kraft. Ab Januar 2013 heißt der bisherige Bezirksschornsteinfegermeister dann künftig „bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“. Sein Kehrbezirk wird dann alle sieben Jahre europaweit neu ausgeschrieben. In seinem Kehrbezirk erfüllt er dann die staatlichen Aufgaben im Sinne der Brandsicherheit.

Bisher war immer der Bezirksschornsteinfegermeister zuständig dafür, dass Feuerstätte, Schornsteine und Abgaswege sicher sind. Nach erfolgter Überprüfung erhielten die Haus- und Wohnungseigentümer bisher einen gebührenpflichtigen Feuerstättenbescheid - das wird auch künftig so sein.

Schornsteinfeger

Neu ist ab Januar 2013 aber, dass falls Mängel bei der Überprüfung festgestellt werden, die Eigentümer die Möglichkeit haben, einen anderen Fachbetrieb zu beauftragen. Da keine Bindung mehr an eine staatliche Gebührenordnung besteht, kann die Entlohnung mit dem beauftragten Schornsteinfeger frei vereinbart werden. Wird ein anderer Fachbetrieb beauftragt, muss dem Bezirksschornsteinfegermeister eine fristgerechte Durchführung der Überprüfungs- und Reinigungsarbeiten nachgewiesen werden. Geschieht das nicht, kann die zuständige Ordnungsbehörde kostenpflichtige Maßnahmen anordnen.

Weiterhin verbleiben als Aufgaben die Bauabnahme, Feuerstättenschau, Mängelmeldungen und Überwachung von Anlagen entsprechend dem Energieeinsparungsgesetz (EnEV) beim Bezirksschornsteinfegermeister.

---

Wer aufhört zu werben, um Geld zu sparen, kann  
ebenso seine Uhr anhalten, um Zeit zu sparen. Henry Ford

Wir lassen Ihre Uhr weiterlaufen!

Gerd Warda warda@wohnungswirtschaft-heute.de  
Hans-J. Krolkiewicz krolkiewicz@wohnungswirtschaft-heute.de

---